

F1 Neufassung der Aufwandsentschädigung der Grünen Jugend Bayern (§3 Finanzordnung)

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 24.10.2017

Tagesordnungspunkt: TOP 04 Anträge zu Satzung, Statuten und Ordnungen

1 Ersetzte §3 der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern durch:

2 §3 Aufwandsentschädigung, Verpflegungsmehraufwand und Sachkosten

- 3 1. Die Mitglieder des Landesvorstands haben Anspruch auf eine monatliche
4 Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 EUR als Beisitzer*innen und als
5 Frauen- und Genderpolitische Sprecherin sowie 120 EUR als Mitglieder des
6 geschäftsführenden Landesvorstandes.
- 7 2. Die Mitglieder des Landesvorstands können auf eine Aufwandsentschädigung
8 nach (1) verzichten.
- 9 3. Die Aufwandsentschädigung nach (1) kann als Vergütung ausgezahlt werden.
10 Die Mitglieder des Landesvorstands sind für die Versteuerung der Vergütung
11 sowie das Abführen aller weiteren anfallenden Abgaben verantwortlich.
- 12 4. Wird die Aufwandsentschädigung nicht nach (3) als Vergütung ausgezahlt,
13 haben die Mitglieder des Landesvorstands Anspruch auf die Erstattung von
14 Verpflegungsmehraufwand nach (5) und Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer
15 ehrenamtlichen Tätigkeit im Landesvorstand entstehen, nach (6) und (7).
16 Aufwand, welcher die unter (1) festgelegte Höhe überschreitet, wird nicht
17 erstattet und kann auch nicht als Spende geltend gemacht werden.
- 18 5. Den Mitgliedern des Landesvorstands können nach (4) die nachstehenden
19 Kosten pro Tag als Verpflegungsmehraufwand erstattet werden, die im Rahmen
20 der ehrenamtlichen Tätigkeit im Landesvorstand entstehen:
21
22 - Ab einer Aufenthaltsdauer von acht Stunden ein Verpflegungsmehraufwand
23 bis zu 12 EUR.
24 - Bei einer Aufenthaltsdauer von 24 Stunden (ganztägige Tätigkeit) ein
25 Verpflegungsmehraufwand bis zu 24 EUR.
- 26 6. Den Mitgliedern des Landesvorstands können Sachkosten, die im Rahmen der
27 ehrenamtlichen Tätigkeit im Landesvorstand entstehen, nach (4) erstattet
28 werden.
- 29 7. Den Mitgliedern des Landesvorstands kann bis zu 20 EUR monatlich als
30 Telefon- und Technikkostenpauschale nach (4) erstattet werden.
- 31 8. Den Mitgliedern des Landesvorstands können außergewöhnliche Sachkosten
32 unabhängig von (1), (2), (3) und (4) erstattet werden. Die Erstattung von
33 außergewöhnlichen Sachkosten erfordert einen Beschluss durch den
34 Landesvorstand.
- 35 9. Den Mitgliedern des Landesvorstands kann unabhängig von (1), (2), (3) und
36 (4) jährlich eine BahnCard 50 erstattet werden. Fahrtkosten, die im Rahmen

37 der ehrenamtlichen Tätigkeit im Landesvorstand entstehen, werden gesondert
38 erstattet.

Begründung

Die bisherige Fassung von §3 der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern hat in der Vergangenheit zu Unsicherheiten bei der Abrechnung und Wirtschaftsprüfung geführt. Die Neufassung konkretisiert, korrigiert und ergänzt an entscheidenden Stellen. Ziel der Neufassung ist es, Unsicherheiten in den Bereichen Aufwandsentschädigung, Verpflegungsmehraufwand und Sachkosten zu reduzieren.

Der eingereichte Antrag ist Ergebnis einer längeren Fachdiskussion. Leider konnten bis zur Frist am 27. Oktober 2017 nicht alle offenen Fragen abschließend geklärt werden. Sollte sich durch die Klärung der offenen Fragen Änderungsbedarf an der Neufassung ergeben, werden wir einen Änderungsantrag einreichen.